

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.1 Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefert die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an die im Auftragsformular angegebene Abnahmestelle. Die Belieferung ist auf einen Jahresstromverbrauch von 30.000 kWh jährlich und eine Anschlussleistung von max. 30 kW pro Abnahmestelle beschränkt.

1.2 Das Vertragsverhältnis kommt mit Bestätigung in Textform durch der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG zustande (Vertragsbestätigung), jedenfalls spätestens mit Belieferung.

1.3 Das Vertragsverhältnis ist auflösend bedingt dadurch, dass Ihr bestehender Stromlieferungsvertrag vom sog. Vorversorger nicht auf die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG umgestellt werden kann, oder dass die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG feststellt, dass an Ihrer Abnahmestelle eine Wärmepumpe oder eine Nachtspeicherheizung betrieben wird.

1.4 Bei Eintreten einer Bedingung nach Ziffer 1.3 ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG von jeder Haftung befreit, es sei denn, dass sie die Pflicht zur Umstellung schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat. Die Haftung der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen ist auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Für das Verschulden des Vorversorgers oder Verteilnetzbetreibers übernimmt die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG keine Haftung.

1.5 Das Angebot beschränkt sich auf das physikalisch belieferbare deutsche Stromnetz. Abnahmestellen, an denen eine Wärmepumpe oder eine Nachtspeicherheizung betrieben wird, werden nicht beliefert. Lieferort ist die unterseitige Klemme am Hauptsicherungskasten des Hausanschlusses.

2. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

2.1 Der voraussichtliche Lieferbeginn wird Ihnen in Textform durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG mitgeteilt. Die Umstellung Ihres Belieferungsvertrages vom Vorversorger erfolgt durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG unentgeltlich und so zügig wie möglich. Diese Umstellung Ihres Vertrages auf die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG kann sich im Einzelfall aufgrund ungewöhnlicher Umstände, z. B. beim Vorversorger, verzögern. Sollte der Ihnen mitgeteilte voraussichtliche Liefertermin um mehr als 6 Monate überschritten werden, steht Ihnen das Recht zu, den Vertrag rückwirkend zu beenden, der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG hingegen nur, wenn die Lieferterminverzögerung auf Umständen beruht, die nicht von ihr zu vertreten sind. Durch Sie erfolgte Vorauszahlungen werden dann durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG erstattet. Aus einer Kündigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer Lieferverzögerung resultierende weitergehende Ansprüche gegen die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG hat die Lieferverzögerung zu vertreten. Es findet auch keine Verzinsung der vorausbezahlten Beträge statt.

2.2 Sollte eine Belieferung aus technischen oder anderen Gründen endgültig nicht möglich sein (vgl. Ziffer 1.3. dieser Bedingungen), so wird die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG Ihnen dies unverzüglich mitteilen. Mit dieser Mitteilung gilt die auflösende Bedingung als eingetreten und der Vertrag ist aufgelöst. Ziffer 2.1, Satz 5-7 gelten entsprechend.

2.3 Der Beginn der Lieferung ist immer zum Monatsanfang (Ausnahme: Neueinzug) und richtet sich nach den notwendigen Bestätigungen der Kündigung bei Ihrem Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG.

2.4 Der Vertrag hat je nach Vereinbarung eine Laufzeit bis zum 31.12.2010 und kann von beiden Vertragsparteien zum Ablauf mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Belieferung durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG. Der tatsächliche Beginn der Belieferung wird Ihnen durch die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG mitgeteilt. Sollte eine Kündigung nicht fristgerecht eingehen oder gar nicht erfolgen, so verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

2.5 Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist per Post direkt an die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG zu richten.

2.6 Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsgemäßen Laufzeit nach Ziffer 2.3, also „unterjährig“ beendet, etwa durch einvernehmliche Vertragsaufhebung oder fristlose Kündigung, so wird Ihr Verbrauch zeitanteilig unter Anwendung der allgemeinen Erfahrungswerte der Elektrizitätswirtschaft (des sog. Standardlastprofils des VDEW) abgerechnet

3. Wirtschaftsauskunftei-Klausel

3.1 Sie willigen ein, dass die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG zwecks Überprüfung Ihrer Bonität die Beantragung und/oder das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages an eine Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Unabhängig davon wird der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG der Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnscheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG, eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange von Ihnen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG gibt Ihnen jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die Wirtschaftsauskunftei, an die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG Ihre Daten übermittelt und von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG die jeweilige Auskunft erhalten hat.

3.3 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG behält sich nach dem Ergebnis einer Bonitätsprüfung (vgl. 3.1) den Ausschluss bestimmter Zahlungsarten, die Nichtannahme des Vertragsangebots oder den Rücktritt vom Vertrag vor, soweit der Zahlungsanspruch der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG gefährdet erscheint.

4. Änderung der AGB

Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung der AGB wird Ihnen in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG Sie bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Sie müssen den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG absenden

5. Umzug

Sie haben der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG einen Umzug spätestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG hat deshalb das Recht, das Vertragsverhältnis zum Umzugstermin zu kündigen.

6. Ablesung

6.1 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Grundversorger, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

6.2 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn diese

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.3 Wenn der Netzbetreiber oder die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung

der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7. Preise, Abrechnung

7.1 Die jeweils vereinbarten Preise beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird der neue Steuersatz berechnet.

7.2 Eine Preisänderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen im Voraus mitgeteilt und zu dem jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Der Kunden kann den Vertrag in diesen Fall innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Erhalt der Information über die Preisänderung, in Textform zum Ende des Monats kündigen, mit dem der bisherige Preis endet. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde besonders hingewiesen sowie darauf, dass bei Nichtausübung dieses Recht der geänderte Preis für die weitere Laufzeit des Vertrages als vereinbart gilt. Bei ordnungsgemäßer Sonderkündigung des Vertrages gilt der bisherige Preis bis zum Ende des gekündigten Vertrages. Darüber hinaus werden Änderungen des Preises gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der EGS bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7.3 Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen, die durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnliches unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

7.4 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG kann den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende kündigen, wenn trotz zweier Mahnungen fällige Forderungen von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden. Dies gilt auch, wenn die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG vertragsgemäß Zahlungen per Bankinzug erhoben hat und diesem Einzug von Ihnen ohne vertraglichen Grund widersprochen wird oder der Einzug von Ihrer Bank mangels Deckung zurückgegeben wird und Sie den Zahlungsrückstand nicht spätestens nach einer zweiten Mahnung vollständig ausgeglichen haben. Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG wird Ihnen für den Fall einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs einen Betrag von EUR 30,- berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält sich die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG vor. Ihnen bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG vorbehalten.

7.5 Gegen Ansprüche von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Versorgungsunterbrechung

8.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG oder der jeweilige Netzbetreiber an der Bereitstellung oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.

8.2 Die Belieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten des Netzbetreibers oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG wird Sie rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, soweit dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

8.3 Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder um störende Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

9. Haftung

9.1 Im Hinblick auf die Haftung bei Versorgungsstörungen findet § 18 der Netzanschlussverordnung (NAV) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung treffen.

9.2 Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden wird auf EUR 5.000,- pro Kunde beschränkt.

9.3 Ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie Kenntnis oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis über den Schaden und die Umstände erlangen, sind Schadensersatzansprüche ein Jahr lang geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist sind jegliche Ansprüche verjährt. Die vorgenannte Verjährungsverkürzung gilt zum einen nicht für Schäden, für die die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften; zum anderen nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG beruhen.

9.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Kundendaten

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden von der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG bzw. vom Netzbetreiber nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

11. Abweichung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG derartigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Strombelieferung an den Kunden vorbehaltlos an den Kunden ausführt

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rosenheim, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, oder Dritte mit der Erbringung von Leistungen oder einem Teil von Leistungen zu beauftragen.

Stand 01.05.2009